



Projekt-Nr. 3200-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan**

### **„Konzentrationsfläche für Kiesabbau“**

Gemeinde Rieden

## **Begründung**

Entwurf i. d. F. vom 4. April 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Ausgangslage, bestehende Nutzungen</b>	<b>6</b>
3.1	Allgemeiner Überblick zum Planungsraum	6
3.1.1	Topographie, Naturraum, Geologie	6
3.1.2	Bestehende Abbaubereiche/Lagerstätten	7
3.2	Bestand und Genehmigungssituation (Trockenabbau) innerhalb der Konzentrationsfläche	8
<b>4</b>	<b>Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung</b>	<b>9</b>
4.1	Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogrammes (LEP)	9
4.2	Vorgaben des Regionalplans (RP) der Region Allgäu	12
<b>5</b>	<b>Bestehende Bauleitplanungen</b>	<b>14</b>
5.1	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan	14
5.2	Verbindliche Bauleitplanung	14
<b>6</b>	<b>Städtebauliche Planung</b>	<b>15</b>
6.1	Städtebauliches Gesamtkonzept/Raumanalyse	15
6.1.1	Ausschluss-Faktoren	15
6.1.2	Restriktions-Faktoren	16
6.1.3	Gunst-Faktoren	17
6.1.4	Ergebnis der Raumanalyse	17
6.2	Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau	18
<b>7</b>	<b>Nachfolgenutzung</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz</b>	<b>20</b>
9.1	Naturraum und schutzwürdige Gebiete	20
9.2	Eingriffe durch Rohstoffabbau	22
<b>10</b>	<b>Wald</b>	<b>22</b>

<b>11</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>23</b>
<b>12</b>	<b>Bodenschutz</b>	<b>23</b>
<b>13</b>	<b>Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft</b>	<b>23</b>
<b>14</b>	<b>Erschließung/Ver- und Entsorgung</b>	<b>24</b>
<b>15</b>	<b>Bodendenkmalschutz</b>	<b>24</b>
<b>16</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>25</b>
16.1	Einleitung	25
16.1.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	25
16.1.2	Kurzdarstellung der Planung	25
16.1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung	26
16.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	26
16.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	29
16.4	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
16.5	Kumulative Auswirkungen	33
16.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	33
16.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
16.8	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind	35
16.9	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	35
16.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	35
16.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
<b>17</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>36</b>
<b>18</b>	<b>Planungsstatistik</b>	<b>37</b>
<b>19</b>	<b>Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>38</b>
<b>20</b>	<b>Anlagen</b>	<b>39</b>

<b>21</b>	<b>Bestandteile des sachlichen Teilflächennutzungsplans</b>	<b>39</b>
<b>22</b>	<b>Verfasser</b>	<b>39</b>

## 1 Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Für die Gemeinde Rieden soll der Abbau oberflächennaher Rohstoffe durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes (sTFNP) zur Regelung des Kiesabbaus gesteuert werden.

Der Rohstoffabbau (Kies; im Folgenden nur noch als „Rohstoffabbau“ bezeichnet) steht dabei im Wettbewerb und teilweise Widerspruch zu unterschiedlichsten Nutzungsansprüchen an den Natur- und Kulturraum. Mit dem Rohstoffabbau konkurrierende Nutzungen im Raum sind u. a. Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen, Land- und Forstwirtschaft sowie Landschafts- und Naturschutz. Die Gemeinde Rieden, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, beabsichtigt deshalb, auf Grundlage einer Planungskonzeption die Entwicklung des Rohstoffabbaus innerhalb des Gemeindegebiets zu steuern. Dazu sollen potenzielle Rohstoffabbauflächen auf möglichst konfliktarme Standorte im Gemeindegebiet konzentriert und planungsrechtlich in der vorbereitenden Bauleitplanung verankert werden. Diese werden in Form eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau aufgestellt.

Durch die Analyse von Ausschluss-, Restriktion- und Gunst-Faktoren und der anschließenden Ermittlung von Eignungsflächen bildet die Raumanalyse eine fachliche Grundlage, um eine Steuerung des Rohstoffabbaus mittels des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde zu ermöglichen.

Die Gemeinde hat die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen Rohstoffabbau im Gemeindegebiet in der Gemeinderatsitzung vom 31. August 2020 beschlossen.

Zielsetzung der Flächennutzungsplanung ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben durch ein Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, sodass das Landschaftsbild und die natur-schutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden und die zusätzliche Verkehrsbelastung auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Bei der Planung sind insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB):

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung
- Die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege
- Die Belange des Denkmalschutzes (insbesondere Bodendenkmäler) und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Die Belange der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur
- Die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Die Belange des Personen- und Güterverkehrs

## **2 Gegenstand und Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes**

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB „Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ auf Grundlage eines städtebaulich motivierten schlüssigen Gesamtkonzeptes als sog. „Konzentrationsflächen“ mit dem Ziel dargestellt werden, Abbauvorhaben auf diese Flächen zu konzentrieren, räumlich zu begrenzen und damit im übrigen Außenbereich der Gemeinde zu vermeiden. Die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan steht einem Kiesabbau an anderer Stelle – außerhalb der Konzentrationsflächen – als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig entgegen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB kann für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d. h. die Darstellung von Konzentrationsflächen, ein sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich. Er stellt dabei einen eigenständigen Bauleitplan dar, der formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan der Gemeinde steht. Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gelten damit gemeinsam mit den Darstellungen des allgemeinen Flächennutzungsplanes. Die Rechtswirkung des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich dabei jeweils nur auf den planungsrechtlichen Außenbereich, da die Steuerungsfunktion Vorhaben im Außenbereich betrifft.

Der räumliche Geltungsbereich als Planungsraum des gegenständlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rieden.

## **3 Ausgangslage, bestehende Nutzungen**

### **3.1 Allgemeiner Überblick zum Planungsraum**

#### **3.1.1 Topographie, Naturraum, Geologie**

Der Planungsraum ist nach Westen hin durch die Wertach abgegrenzt und liegt vollständig innerhalb der Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach. Diese sind geprägt durch die würmeiszeitlichen Schotterterrassen (Niederterrassenschotter) der Wertach. Diese sind vor allem auf den unteren Terrassenstufen weiträumig von sandigen und kiesigen Auenablagerungen überdeckt. Das Gewässernetz zeigt sich in Form von mehreren süd-nordverlaufenden Fließgewässern, wobei die Wertach das größte Fließgewässer (I. Ordnung) darstellt.

Die Böden in den Auebereichen sind durch Grundwassereinfluss oft gleyig, in den grundwasserfernen Bereichen der Niederterrassen im östlichen Teil des Naturraums sind die älteren Hochterrassen oft mit feinkörnigen, äolischen Schichten aus Löss und Lösslehm bedeckt, sodass mittel- bis tiefgründige Parabraunerden vorzufinden sind. Auf den jüngeren, nacheiszeitlichen Schottern finden sich flachgründige Pararendzina, in den Niederungen zeigen sich zudem ausgedehnte Vermoorungen, welche meist zur Torfgewinnung genutzt wurden bzw. zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit entwässert wurden.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der teilweise geringen Bodengüte im Bereich der Aueböden und Niederterrassen dominiert die Grünlandwirtschaft mit nahezu der

Hälfte der Bodennutzung. Auf den lössbedeckten Hochterrassen finden sich zudem günstige Ackerböden. Große zusammenhängende Waldbereiche fehlen in der Naturraumeinheit, relativ zusammenhängende Bereiche befinden sich entlang der Wertachleite. Innerhalb des Gemeindegebietes Rieden befindet sich der Löwenanteil des Waldbestandes im Norden des Gemeindegebietes. Der Augsburgener Wald im Norden sowie der Dürrenwald im Nordosten des Gemeindegebietes erstrecken sich deutlich über die Gemeindegrenze hinweg in die Nachbargemeinden Beckstetten und Kettenschwang.

Im Plangebiet stehen hauptsächlich und großflächig quartäre Schmelzwasserschotter aus der Hoch- und Spätwürmezeit an. Die Hochterrasse im Zentralbereich des Gemeindegebietes nach Norden ziehend zeigt sich in Form quartärer Flussschotter aus der Rißeiszeit an deren südlichen Ausläufern quartäre Lehme anstehen. Darunter befindet sich erfahrungsgemäß die Obere Süßwassermolasse. Diverse Bohrungen, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bereitgestellt werden, bestätigen dies für die östlichen und zentralen Bereiche des Gemeindegebietes. Davon abweichende Verhältnisse zeigen sich im Westen des Gemeindegebiets im Nahbereich der Wertach in Form von Auenablagerungen sowie unterlagernden holozänen Flussschottern.

Das Gemeindegebiet Rieden befindet sich auf einer durchschnittlichen Höhenlage von 659 m ü. NN. Den höchsten Punkt stellt der Lindenberg mit dem dort befindlichen Ridmonument mit einer Höhenlage von 676 m ü. NN. Die Wertach verläuft auf einer Höhenlage von etwa 640 m ü. NN und weist damit die geringste Erhebung auf.

### **3.1.2 Bestehende Abbaubereiche/Lagerstätten**

Für den Rohstoffabbau grundsätzlich in Frage kommen die Kiese der Schotterterrassen (Niederterrassen und Hochterrasse bzw. Moräne).

Die Abbauwürdigkeit im Gemeindegebiet kann anhand diverser Bohrungen, welche vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bereitgestellt werden, abgeleitet werden. Diese zeigen Mächtigkeiten der Kiesschichten im östlichen Bereich der Gemeinde von ca. 9 – 13 m, außerhalb des Gemeindegebietes z.T. auch bis 19 m. Im Zentralbereich des Gemeindegebietes sind nur Bohrungen geringerer Tiefe bis 10 m aufgeführt, welche teilweise keine Kieshorizonte aufweisen, teilweise auch geringmächtige Kiese mit Mächtigkeiten zwischen 0,5 m und 6 m. Davon abweichende Verhältnisse zeigen sich im Westen des Gemeindegebiets im Nahbereich der Wertach in Form von Auenablagerungen sowie anschließenden holozänen Flussschottern. Generell ist daher im Bereich der Terrassenschotter sowie insbesondere im Umfeld bestehender Abbauvorhaben grundsätzlich von abbauwürdigen Rohstoffvorkommen auszugehen (s. Kap. 5.3).

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes findet der Rohstoffabbau im Gemeindegebiet Rieden und im näheren Umfeld als Trockenabbau statt. Zum Zeitpunkt der Ortseinsicht (März 2021) bestehen innerhalb des Gemeindegebiets keine aktiven genehmigungspflichtigen Abbauvorhaben. Es bestehen mehrere abgeschlossene Abbauvorhaben, welche bereits einer Nachnutzung zugeführt wurden. Eine weitere abgeschlossene, bereits rekultivierte Abbaufäche befindet sich im Nordosten des Gemeindegebiets südlich des Dürrenwaldes, unmittelbar östlich angrenzend an die Bahnlinie und westlich angrenzend an die Gemarkung Untergermaringen. Die Flächen sind in der Planzeichnung des Entwurfes dargestellt. Außerhalb des Gemeindegebietes Rieden, unweit der Gemeindegrenze, befinden sich mehrere aktive sowie bereits rekultivierte Abbaufächen. Diese befinden sich südlich der Gemeindegrenze Rieden, auf Gemarkung Pforzen, innerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Bodenschätze gem. Regionalplan, sowie östlich der

Gemeindegrenze Rieden zwischen Zellerberg und Untergermaringen und östlich der Gemeindegrenze Rieden zwischen Rieden und Ketterschwang.

### **3.2 Bestand und Genehmigungssituation (Trockenabbau) innerhalb der Konzentrationsfläche**

Auf Grundlage einer Raumanalyse wurde im Gemeindegebiet ein Konzentrationsbereich für den Rohstoffabbau festgelegt. Der Bereich befindet sich ausgehend von bestehenden Abbauflächen an einem Standort, der aktuell bewaldet ist, jedoch bereits Sturm- und weitere Schäden aufweist.

Die im sTFNP festgelegte Konzentrationsfläche umfasst neben dem in der Raumanalyse ermittelten Konzentrationsteilbereich auch weitere, nördlich angrenzenden Grundstücke, um dem Rohstoffabbau substanziell Raum zu geben.

Die Konzentrationsfläche befindet sich im Osten der Gemeinde Rieden zwischen dem Siedlungsgebiet Rieden an der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Ketterschwang im Gewann Dürrenwald. Unmittelbar südlich grenzt die inzwischen rekultivierte Kiesgrube auf den Flurstücken Nr. 1022/6, 806, 358 sowie 353 der Gemarkungen Rieden sowie der Nachbargemeinde Germaringen, Gemarkung Untergermaringen an, die sich auf den ehemals bewaldeten Flächen des Dürrenwaldes befindet. Der Bescheid zur Genehmigung eines Trockenabbaus ist auf den 22.07.2010 datiert und genehmigt die Abgrabung bis zum 31.12.2035. Die Abbausohle wird mit 644 m bzw. mindestens 2 m über dem Grundwasser angegeben.

Das Gelände im Bereich der Konzentrationsfläche ist überwiegend eben mit sehr geringem Süd-Nord-Gefälle. Im Westen grenzt die Bahnlinie (Nah- und Fernverkehr) Kaufbeuren-Buchloe an. Die umliegenden Flächen im Süden werden landwirtschaftlich (Grünland) genutzt, im Norden grenzen Waldflächen an. Jenseits der Bahnlinie befinden sich weitere Grünflächen.

Die Konzentrationsfläche als nördliche Erweiterung einer bestehenden Kiesgrube liegt östlich der Bahnlinie und weist eine Flächengröße von ca. 11 ha auf. Der hier bestehende Wald weist, wie im Gewann-Namen „Dürren-Wald“ angedeutet, bereits Sturm- und weitere Schäden auf und die forstwirtschaftliche Nutzung ist dadurch bereits deutlich eingeschränkt. Mehrere Bereiche sind bereits baum- und strauchfrei. Waldgebiete sind in der landwirtschaftlichen Standortkartierung nicht erfasst. Die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld weisen die Bodenstufe II auf und eignen sich vorwiegend für die Grünlandnutzung (Grünlandgrundzahl 42, Acker-/Grünlandzahl 39 im Süden, im Norden Grünlandgrundzahl 49, Acker-/Grünlandzahl 48). Die amtliche Bodenschätzung der angrenzenden Flächen lässt Rückschlüsse auf die Standortqualität der Waldflächen zu. Demnach ist auch für die bewaldeten Bereiche von einer mittleren Standortqualität auszugehen.

Die bestehende, bereits rekultivierte Kiesgrube, welche an die Konzentrationsfläche angrenzt, liegt südlich der Ketterschwanger Straße und ist bereits vollständig abgebaut und rekultiviert. Im Zentralbereich ist eine Feuchtmulde in der bayerischen Biotopkartierung erfasst (Verlandungsröhricht (70%), Initialvegetation (20%)), der gesamte Bereich ist im Ökokontokataster als Ökokontofläche erfasst.

Die Erschließung der Konzentrationsfläche kann über die Ketterschwanger Straße erfolgen, wobei die Siedlungsgebiete von Unter- und Obergermaringen tangiert werden.



## 4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

### 4.1 Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogrammes (LEP)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 01.01.2020 sind die landesplanerischen Ziele und Grundsätze hinsichtlich des Oberzieles „Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen“ unter dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit formuliert.

Die enthaltenen **Ziele** sind rechtsverbindlich und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie können nicht überwunden werden, lassen jedoch je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung.

**Grundsätze** sind dagegen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessungsausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des geltende LEP Bayern sind im Zusammenhang mit Rohstoffabbau zu berücksichtigen:

#### **LEP 3 Siedlungsstruktur**

- *LEP 3.1 Flächensparen*
  - *(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.*
  - *(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.*
- *LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot*
  - *(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.*
  - *(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn*
    - *auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstraßen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,*
    - *(...)*
    - *von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden.*
    - *(...)*

#### Berücksichtigung in vorliegender Planung

Der Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzung Rohstoffabbau im Bereich der Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach wird in angemessenem Umfang Raum eingeräumt unter Berücksichtigung insbesondere der ökologischen Besonderheiten. Der Roh-

stoffabbau ist standortgebunden, eine Anordnung im Außenbereich ist erforderlich, auch um immissionsschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Konzentration erfolgt auf Standorte mit bereits bestehenden Abbauflächen.

### **LEP 5 Wirtschaft**

- **LEP 5.1 Wirtschaftsstruktur**
  - (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- **LEP 5.2 Bodenschätze**
- **LEP 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze**
  - (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
- **LEP 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen**
  - (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
  - (G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
  - (Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.
- **LEP 5.4 Land- und Forstwirtschaft**
- **LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**
  - (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- **LEP 5.4.2 Wald und Waldfunktionen**
  - (G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
  - (G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

### Berücksichtigung in vorliegender Planung

Der Rohstoffabbau im Planungsraum fördert den regionalen bayerischen Mittelstand. Die planerische Steuerung der Abbauflächen begünstigt die Standortvoraussetzung einer funktionierenden Verkehrsanbindung. Durch die planungsrechtliche Steuerung und die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft werden durch die Bündelung und Konzentration des Kiesabbaus auf geeignete Standortbereiche die Eingriffe so gering wie möglich gehalten. Die Festlegung einer landschaftlich und naturschutzfachlich sinnvollen Folgenutzung der Abbauflächen erfolgt auf Grundlage der Bauleitplanung nach dem Absichtungsprinzip auf Genehmigungsebene.

Bei der räumlichen Abgrenzung der Konzentrationsfläche wird die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung insofern berücksichtigt, dass sich alle Gunsträume im Bereich von Böden der Zustandsstufe mittel oder schlecht befinden. Bannwälder oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sind nicht betroffen.

### **LEP 7 Freiraumstruktur**

- *LEP 7.1 Natur und Landschaft*
- *LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft*
  - *(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*
- *LEP 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete*
  - *(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.*
- *LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche*
  - *(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzungen soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*
- *LEP 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume*
  - *(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen*
    - *Gewässer erhalten und renaturiert,*
    - *geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und*
    - *ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.*
  - *(B) Funktionierende Ökosysteme umfassen die Produktion von Sauerstoff, die Speicherung von Regenwasser und den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit.*
- *LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem*
  - *(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.*
  - *(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.*

### Berücksichtigung in vorliegender Planung

Durch die vorausschauende Planung wird der Rohstoffabbau gebündelt und in ein zusammenhängenden Standortbereich unter Berücksichtigung von Vorbelastungen (bestehender Abbau, Verkehrswege) konzentriert. Der Naturraum der „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach“ wird unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche so gering wie möglich belastet, einer Zerschneidung des Naturraums wird durch die Ausweisung einer zusammenhängenden Konzentrationsfläche entgegengewirkt.

## 4.2 Vorgaben des Regionalplans (RP) der Region Allgäu

Der Regionalplan der Region Allgäu konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes für den räumlichen Betrachtungsmaßstab der Region.

Für die Region Allgäu werden in der Gesamtfortschreibung vom 11. Januar 2007 sowie der 2. Änderung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom 12. November 2008 Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ dargestellt, die bei der Ausweisung neuer Abbauflächen zu beachten sind.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der geltenden Änderung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel B II 2.3 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ betreffen die vorliegende Planung:

### **RP B II 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

- **RP 2.3.1**
  - (G) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen zu angemessenen Konditionen ist anzustreben. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind möglichst zu erkunden, zu erschließen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu sichern. Dabei ist
    - In den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen,
    - Innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen.
- **RP 2.3.2**
  - (G) Mit den Bodenschätzen ist möglichst nachhaltig und sparsam umzugehen. Es ist anzustreben, umweltunschädliche Ersatzrohstoffe – soweit geeignet und wirtschaftlich vertretbar – zu verwenden.
- **RP 2.3.3**
  - (Z) Der großräumige Abbau von Bodenschätzen soll geordnet und schwerpunktmäßig auf folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Deren Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.
    - **RP 2.3.3.1 (Z)Vorranggebiete für Kies und Sand:**
      - 2 KS: Gemeinde Pforzen, östlich des Hauptortes
      - 3 KS: Gemeinde Pforzen, an der östlichen Gemeindegrenze
    - **RP 2.3.3.3 (Z) Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand:**
      - 21 KS: Gemeinde Pforzen, zwischen Bahnlinie und B12; Gemeinde Germeringen, zwischen Bahnlinie und B12
- **RP 2.3.4**
  - (G) Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine

Bereicherung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gestaltung von besonderer Bedeutung.

- (G) Abbaugelände mit Aufdeckung von Grundwasser sind möglichst nicht wiederzufüllen, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse liegt und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.
- (Z) Bei Abbaumaßnahmen in Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, sollen insbesondere folgende Nachfolgefunktionen eingerichtet werden.

2 KS und 3 KS: Landwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen

21 KS: Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange

### Berücksichtigung in vorliegender Planung

Intention des Regionalplanes ist es, den regionalbedeutsamen Rohstoffabbau auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In der Regel wird Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen, wobei Abbauflächen in einem 400 m-Radius, die noch nicht rekultiviert sind, in ihrer Gesamtgröße mit einzurechnen sind.

Im Planungsraum des sTFNP sind im aktuell gültigen Regionalplan der Planungsregion Allgäu keine Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen vorhanden. Im äußersten Süden des Gemeindegebietes befindet sich das Vorbehaltsgebiet KS 21, welches bei der Raumanalyse als ein Gunstfaktor berücksichtigt wurde. Im direkten südlichen bzw. westlichen und östlichen Anschluss befinden sich die Vorranggebiete KS2 und KS3 für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen.

Sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, die innerhalb oder im Umfeld des Planungsraumes des sTFNP bestehen, sind das im Südosten liegende Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (WVR 81) sowie das westlich anschließende Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (WVB 94). Im äußersten Südwesten befindet sich zudem das Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 25. Innerhalb des Planungsraumes befindet sich im Westen großflächig das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 3: „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“, Lkr. Ostallgäu.

Derzeit läuft das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans. Im Herbst 2021 liegt der Entwurf der Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft des Regionalplans der Region Allgäu aus. Damit handelt es sich bei der Darstellung im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gemäß ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung, wie auch die Erweiterungsfläche des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung, dargestellt im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans, ist in der Raumanalyse zur Ermittlung der Eignungsflächen als Ausschlusskriterium berücksichtigt, das Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet werden in der Raumanalyse entsprechend als Restriktionsfaktor berücksichtigt.



## 5 Bestehende Bauleitplanungen

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan wird der allgemeine rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht geändert. Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans (Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau) gelten gemeinsam mit der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Nachfolgend ist der Stand des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde im Bereich der Konzentrationsfläche und deren Umfeld beschrieben.

### 5.1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Rieden verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 06.02.2006 mit Änderungen vom 06.02.2018 sowie vom 18.11.2019.

Im Bereich der Konzentrationsfläche und deren Umgebung stellt der FNP „Flächen für die Forstwirtschaft“ dar. Die bestehende und bereits rekultivierte Kiesgrube ist als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Die Keterschwanger Straße, welche den bestehenden und auf Riedener Gemarkung bereits rekultivierten Abbaubereich und die Konzentrationsfläche voneinander trennt, ist als Straßenverkehrsfläche aufgeführt. Im äußersten Südwesten innerhalb der Konzentrationsfläche ist ebenfalls ein Biotop nach amtlicher Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz (Stand Mai 1995) erfasst. Dieses wird weiterhin als „Magerrasenränder und Altgrasreste bei der Bahnunterführung Riedener Straße“ in Form von mageren Altgrasbeständen und Grünlandbrache (70%) sowie basenreichem Magerrasen (30%) geführt. Die Biotopflächen befinden sich am äußersten Rand der Fläche, werden damit aufgrund der erforderlichen Grenzabstände eines Kiesabbaus von Abbauvorhaben nicht betroffen sein und stellen damit keine wesentliche Beeinträchtigung für die Ausweisung eines Konzentrationsbereichs dar. Westlich an den Konzentrationsbereich angrenzend befindet sich die Bahnlinie, im FNP gekennzeichnet als „Bahnanlagen“. Westlich jenseits befinden sich die Ortsverbindungsstraße nach Beckstetten als Straßenverkehrsfläche sowie das ehemalige, nicht mehr bestehende, Trinkwasserschutzgebiet als „Flächen für die Wasserwirtschaft – Wasserschutzgebiet mit Zonen WI bis WIII“. Dieses besteht zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung (2021) nicht mehr. Anstelle dessen ist nun im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans eine Erweiterung des bereits rechtskräftig bestehenden Vorranggebiets für die Wasserversorgung dargestellt.

Innerhalb der Konzentrationsfläche und im näheren Umfeld bestehen gem. rechtswirksamen Flächennutzungsplan keine Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen und keine Bauflächen (Wohn-, Misch, Gewerbe- oder Sondergebiet sowie Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen).

### 5.2 Verbindliche Bauleitplanung

Bebauungspläne im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau bestehen in der Gemeinde Rieden keine.

## 6 Städtebauliche Planung

### 6.1 Städtebauliches Gesamtkonzept/Raumanalyse

Der Flächennutzungsplan legt die gemeindlichen Zielvorstellungen für die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen fest. Durch die Darstellung von Konzentrationsflächen in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan entsteht ein Planvorbehalt gegenüber privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Ausschlusswirkung für die Gebiete außerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche im Planungsraum eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes setzt im Hinblick auf das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB voraus, dass die Gemeinde ein städtebaulich motiviertes schlüssiges Gesamtkonzept entwickelt hat, das den Anforderungen hinsichtlich Darstellungstiefe und -dichte des Flächennutzungsplanes entspricht.

In der Raumanalyse wurden in einem mehrstufigen Verfahren ausgehend von den wesentlichen Auswirkungen eines Rohstoffabbaus, den rechtlichen Vorgaben sowie den räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Planungsraums Ausschluss- und Restriktionsräume für den Rohstoffabbau abgegrenzt. Dabei wurden zum Beispiel bestehende und geplante Siedlungsflächen einschl. Mindestabstände zum Immissionsschutz, naturschutzfachlich bedeutsame Flächen inkl. Pufferzonen, Flächen mit besonderer ökologischer oder landschaftsgestalterischer Bedeutung, Flächen der Wasserwirtschaft, Infrastrukturanlagen sowie Bodendenkmäler als Ausschluss- bzw. Restriktions-Faktoren flächendeckend im Untersuchungsgebiet analysiert. Innerhalb der verbleibenden Suchräume wurden unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und bestehender Vorbelastungen sowie von Gunst-Faktoren wie Erschließung und Abbaupotential bzw. Anbindung an bestehende Abbaugelände potenzielle Eignungsflächen für künftigen Rohstoffabbau abgegrenzt. Die methodische Vorgehensweise ist in der Raumanalyse detailliert erläutert. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Ausschlussfaktoren (harte Tabu-Kriterien) und Restriktionsfaktoren (weiche Tabu-Kriterien) zusammenfassend aufgeführt.

#### 6.1.1 Ausschluss-Faktoren

Zu den Ausschluss-Faktoren werden alle flächenhaften Einflüsse gezählt, die die Festlegung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausschließen und der Abwägung entzogen sind. Sie stellen damit die harten Tabu-Kriterien. Nachfolgend sind die im Gemeindegebiet vorkommenden Ausschluss-Faktoren aufgeführt:

- Bestehende bauliche Nutzungen (gem. ALKIS-tatsächlicher Nutzung (TN) inkl. Ergänzungen aus rechtskräftigen FNP): Alle Flächen, die bereits baulich und für Infrastruktureinrichtungen genutzt werden oder geplant sind, sind von der Analyse für Eignungsflächen ausgeschlossen. Abstände zu Infrastruktur wie Straßen und Schienenwege werden aufgrund der Maßstäblichkeit der Pläne nicht gesondert als Ausschlusskriterium aufgeführt.
- Bestehende Wasserflächen (gem. TN): Alle Flächen, die direkt von Stillgewässern oder Fließgewässern betroffen sind, sind von der Analyse für Eignungsflächen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Entwässerungsgräben.
- Bestehende Abbauflächen (gem. Information VG Pforzen): Aktive oder bereits rekultivierte Abbauflächen sind von der Analyse für Eignungsflächen ausgeschlossen. Direkt angrenzende Flächen sind als potenzielle Erweiterungsflächen nicht vom Ausschluss betroffen.

- Vorranggebiete gem. Regionalplan: In einem Vorranggebiet gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, das für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen ist, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Raumnutzung unvereinbar sind. Vorranggebiete haben somit den Charakter von Zielen der Raumordnung, sind endgültig abgewogen und müssen beachtet werden. Vorranggebiete für andere Nutzungen sind daher als Ausschluss-Faktoren für Konzentrationsflächen der Rohstoffgewinnung anzusehen. Im Untersuchungsraum befindet sich das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung (WVR 81) sowie das Vorranggebiet für Hochwasser (H 25). Diese Bereiche unterliegen daher dem Ausschluss. Zum Zeitpunkt der Planung (Oktober 2021) läuft das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans. Im Herbst 2021 liegt der Entwurf der Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft des Regionalplans der Region Allgäu aus. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gemäß ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Innerhalb der Gemeindegebiets Rieden befindet sich zusätzlich zum oben aufgeführten Umgriff des Vorranggebiets für die öffentliche Wasserversorgung eine sich nach Norden erstreckende Erweiterungsfläche des Vorranggebietes für die öffentliche Wasserversorgung. Aufgrund ihrer Eigenart eines in Aufstellung befindlichen Zieltes wird auch der Bereich des durch die Teilfortschreibung erweiterten Vorranggebietes ebenfalls als Ausschlussfläche bewertet.

Grundsätzlich gehören zu den Ausschluss-Faktoren auch die nachfolgenden Flächen und Gebiete. Solche sind allerdings im Planungsraum nicht vorhanden und werden daher nicht weiter behandelt.

- besonders geschützte Waldgebiete (Art. 11 BayWaldG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationale Naturmonumente (§28 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiete Zone I und II (§§ 52 WHG)
- Heilquellenschutzgebiete Zone I und II (§ 53 WHG)

### 6.1.2 Restriktions-Faktoren

Restriktions-Faktoren schließen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau zwar nicht aus, sie können diese aber (unter Umständen erheblich) beeinträchtigen oder erschweren und stellen somit weiche Tabu-Kriterien dar. Weiche Tabu-Kriterien sind der Abwägung zugänglich, die Abwägung erfolgt durch eine Gewichtung der einzelnen Faktoren.

In nachfolgender Tabelle sind die Restriktions-Faktoren mit den zugeordneten Analysepunkten aufgelistet, wobei eine Betroffenheit je nach Wichtigkeit des Faktors mit 1 bis 3 Punkten bewertet wird. Ist eine Fläche von mehreren Einflussfaktoren betroffen, werden die Analysepunkte aufsummiert. Je mehr Analysepunkte sich für eine Fläche ergeben, umso höher ist deren Raumwiderstand hinsichtlich eines Kiesabbaus. Die Restriktions-Faktoren werden in der Raumanalyse erläutert sowie in der räumlichen Analyse berücksichtigt (vgl. Raumanalyse im Anhang):



**Tab. 1: Zusammenfassung Restriktions-Faktoren mit entsprechender Bewertung nach Analysepunkte-Matrix**

Faktor	Analysepunkte	
	Betroffen	Nicht betroffen
Immissionsschutz: Lage innerhalb der Immissionsschutzgrenzen der Siedlungsgebiete (200 m WA bzw. 150 m MI)	3	0
Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebiets (HQ100)	3	0
Lage im Bereich von Bodendenkmalen	3	0
Lage im Bereich von amtlichen Biotopen	2	0
Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	2	0
Lage innerhalb VBG Landschaft	2	0
Lage innerhalb VBG Wasser	2	0
Lage im Bereich von Geotopen	2	0
Lage im Bereich von Ökokontoflächen	2	0
Lage innerhalb Moorflächen gem. dGK25	2	0
Lage innerhalb eines Waldgebietes	1	0
Lage im Bereich eines Wildtierkorridors (Luchs)	1	0
Lage innerhalb der Feldvogelkulisse (Kiebitz)	1	0

### 6.1.3 Gunst-Faktoren

Gebiete, die nach der bisher erfolgten Analyse hinsichtlich Ausschluss- und Restriktions-Faktoren nicht oder nur minimal von Beeinträchtigungen betroffen sind, d.h. maximal drei Analysepunkt erhalten haben, werden auf Gunst-Faktoren hin untersucht. Folgende Gunst-Faktoren wurden in der Raumanalyse berücksichtigt (vgl. Raumanalyse im Anhang):

- Nähe zu bestehenden Abbauflächen (aktiv oder rekultiviert) (200m)
- Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze
- Nähe zu Hauptverkehrsachsen (300 m)

### 6.1.4 Ergebnis der Raumanalyse

Im Ergebnis ermittelt die Raumanalyse innerhalb des Planungsraums insgesamt drei potenzielle Eignungsflächen (Gunsträume).

In einem planerischen Abwägungsprozess hat die Gemeinde Rieden beschlossen, einen der in der Raumanalyse ermittelten Gunsträume zusammen mit den nördlich angrenzenden Flächen als Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau in den sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen. Berücksichtigt wurde dabei das städtebauliche Erfordernis, dass dem Rohstoffabbau in der Gemeinde in substanziellem Umfang Entwicklungsraum zu gewähren ist.

Die zwei übrigen Gunsträume im Ergebnis der Raumanalyse werden aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

- Gunstraum GR1 weist eine Flächengröße von 2,7 ha, Gunstraum GR3 eine Flächengröße von 0,6 ha auf. Dem Rohstoffabbau würde mit Auswahl eines oder sogar beider vormals genannter Gunsträume als Konzentrationsfläche nicht substantiell Raum gegeben werden können.
- Gunstraum GR3 weist darüber hinaus keine günstigen Erschließungsbedingungen auf.

## **6.2 Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau**

Im Planungsraum der Gemeinde wird im sachlichen Teilflächennutzungsplan eine Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau dargestellt. Innerhalb derer kann aufgrund des bereits bestehenden Abbaus eine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Rohstoffabbaus aufgrund der vorhandenen Lagerstättenmächtigkeit angenommen werden.

Die Festlegung der Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau in der gewählten Abgrenzung erfolgte auf Grundlage der Raumanalyse, der bereits genehmigten Abbauflächen (nach Angaben des Landratsamtes) und Abwägung der Gemeinde aus folgenden Gründen:

Ausgehend von der ehemaligen inzwischen rekultivierten Kiesgrube auf den Flur-Nrn. 358, 359 und 359/1 werden die nördlich jenseits der Kettenschwanger Straße angrenzenden Grundstücke (Flur-Nrn. 854/2, 1021/2, 1020, 1022, 1022/5 sowie 1023 – 1030) als Konzentrationsflächen festgelegt. Das Grundstück Flur-Nr. 300/26 sowie die kleinflächige Ausgleichsfläche im nordöstlichen Randbereich von Flur-Nr. 1025 werden aus der Konzentrationsfläche ausgespart.

Durch die Tallage sowie durch den Abschirmeffekt des Waldes und der rekultivierten, mit Gehölzen bewachsenen ehemaligen Abbaugrube im Süden findet nur eine sehr geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Von Norden, Osten und Westen her ist die Fläche nicht einsehbar, von Südwesten wird sie durch die Gehölze auf Flur-Nr. 300/19 und von Süden von den Gehölzen der bereits rekultivierten Abbaustelle abgeschirmt. Im angrenzenden, bereits rekultivierten Abbau verzeichnet das ABSP einen regional bedeutsamen Lebensraum für Amphibien mit Erfassungen von großen Beständen von Bergmolch, Erdkröte und Teichmolch (Erhebung mit Stand 2005). Diese bestätigen die Bedeutung und das Potenzial von bestehenden und ehemaligen Abbaustellen für den Artenschutz. Der Anschluss an die ehemalige Abbaustelle ist hinsichtlich der zukünftigen Rekultivierung im Sinne eines Biotopverbundes sinnvoll. Durch die Lage innerhalb des Schwerpunktgebietes gemäß ABSP mit Kernvorkommen von Kammmolch und Gelbbauchunke kann während des Abbaus sowie bei entsprechender Rekultivierung einen Beitrag zur Erweiterung der Lebensräume der vormals genannten, geschützten Arten leisten.

Die Konzentrationsfläche umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 9,6 ha.

Der Transport kann über den auch bisher genutzten Transportweg in östliche bzw. westliche Richtung über die Kettenschwanger Straße erfolgen. Die Anbindung an die B12 über die Kettenschwanger Straße ist in östlicher Richtung mit einer Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes von Germaringen verbunden. Auf Ebene nachfolgender Abgrabungsanträ-

ge sind die konkreten Abtransportwege mit dem Ziel zu regeln, Verkehrsbelastungen in den umliegenden Gemeinden zu minimieren.

## 7 Nachfolgenutzung

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan erfolgt eine räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus im Bereich des Gemeindegebietes Rieden.

Rohstoffabbau wird im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene aufgrund des meist hohen Grundwasserflurabstands in der Regel im Trockenabbau betrieben. Vorgaben zur Verfüllung nach abgeschlossenem Abbau richten sich maßgeblich nach den „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Leitfaden zu den Eckpunkten“ (sog. Eckpunktepapier), StmUV, Fassung vom 23.12.2019.

Die Anforderungen gemäß Eckpunktepapier spiegeln sich auch in den Ausführungen des Regionalplans wider: „Bei der Verfüllung von Kiesgruben auf stark durchlässigen Standorten, insbesondere aber im Bereich von Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung und sonstigen Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungen, werden an das Auffüllmaterial besondere Anforderungen gestellt. Hier wird eine geländegleiche Wiederverfüllung wegen Materialmangels nicht immer möglich sein. Daher bietet sich bei einem großräumigen Abbau in diesen Gebieten die Rekultivierung auf einem abgesenkten Niveau im Rahmen eines Gesamtkonzeptes an. [...] Die mit dem Abbau verbundene Landschaftsveränderung bietet die Möglichkeit einer bewussten Gestaltung des früheren Abbaugbietes über die Nachfolgefunktion. Insbesondere in den Bereichen intensiver Landnutzung, in denen die ökologische Vielfalt bereits stark vermindert ist, kann diese Gestaltung zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, der Förderung bedrohter Lebensräume sowie – bei Eignung – zur Schaffung von Erholungsbereichen beitragen.“ Ferner werden die Nachfolgenutzungen in den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes spezifiziert:

- *„Es ist anzustreben, Abbaugbiete ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gestaltung von besonderer Bedeutung.“*
- *„Bei Abbaumaßnahmen in Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen vorbehaltsgebieten liegen, sollen insbesondere folgende Nachfolgefunktionen eingerichtet werden [...] Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange: Nrn. 211 [...]“.*

(Regionalplan der Region Allgäu (16), Gesamtfassung, 11. Januar 2007)

Zu berücksichtigen ist bei der Nachfolgenutzung auch die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als planerische Zielsetzung zu den Grundzügen der Art der Bodennutzung. Demnach soll die Fläche im Anschluss an den Kiesabbau renaturiert und mit standortgerechten und klimastabilen Baumarten wieder aufgeforstet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt besitzt der Wald mit einem Alter von ca. 30 Jahren noch keine Schutzfunktionen gem. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG, indem er die benachbarten Bestände vor Sturmschäden schützt. In Abhängigkeit des Zeitpunktes der Antragsstellung auf Kiesabbau kann diese Funktion relevant sein. Daher sind rechtzeitig Durchforstungseingriffe durchzuführen bzw. Jungbestände als Schutz vor Windwurf gegründet werden, um die angrenzenden Bestände rechtzeitig vor einem Waldumbau zu stabilisieren bzw. zu schützen.

Die detaillierte Rekultivierungsplanung und Festsetzung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren.

## **8 Immissionsschutz**

Gemäß Anforderung zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Juli 2003) kann die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Regel sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbauflächen nicht unterschritten werden:

- zu allgemeinen Wohngebieten: 200 m
- zu Mischgebieten: 150 m

Kumulative Wirkungen können die nötigen Abstände vergrößern, bei vorhandenen oder geplanten Abschirmungen können die Abstände im Einzelfall verringert werden.

Hinsichtlich des Transportverkehrs ist zu vermeiden, dass an den Zufahrtsstraßen, insbesondere in Ortsdurchfahrten, durch den Transportverkehr eine wesentliche Verschlechterung der Verkehrslärmsituation eintritt. Eine Anbindung über Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist daher möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf Erholungsräume gelten vor allem Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (in Umsetzung Landschaftsschutzgebiete) und Naturparks als schutzwürdig, da sie als Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur besonders dem Bedürfnis nach Ruhe Rechnung tragen sollen. Bei freier Schallausbreitung erstrecken sich Störzonen von Abbaustellen bis zu einer Entfernung von 300 m bis 400 m, wobei Belästigungen insbesondere bei geringen sonstigen Umgebungsgläuschen auftreten.

Die Konzentrationsfläche weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche (Rieden) von ca. 820 m auf.

Die ausgewiesene Konzentrationsfläche hält damit die genannten Mindestabstände für den Lärmimmissionsschutz großzügig ein. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird damit bei der ausgewiesenen Konzentrationsfläche die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt. Bei einer künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Beurteilung der Anlagengeräusche heranzuziehen.

Bezüglich der Erschließung ist bei der Konzentrationsfläche über die Kettenschwanger Straße eine direkte Anbindung an die Kreisstraße OAL 15 gegeben.

Die Beeinträchtigung von Erholungsräumen wird im folgenden Kapitel „Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz“ behandelt.

## **9 Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz**

### **9.1 Naturraum und schutzwürdige Gebiete**

Der Planungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal. Diese sind geprägt durch die würmeiszeitlichen

Schotterterrassen (Niederterrassenschotter) der Wertach sowie die Niedermoore innerhalb der Talebenen von Wertach und Lech. Aufgrund der teilweise geringen Bodengüte im Bereich der Aueböden sowie des hohen Grundwasserabstandes im Bereich der Terrassenschotter dominiert die Grünlandwirtschaft mit nahezu der Hälfte der Bodennutzung. Auf den lössbedeckten Hochterrassen finden sich zudem günstige Ackerböden. Große zusammenhängende Waldbereiche fehlen in der Naturraumeinheit, relativ zusammenhängende Waldflächen befinden sich entlang der Wertachleite bis zum Gemeindegebiet Rieden sowie nördlich des Gemeindegebiets im Bereich des Augsburgers Waldes – Dürrenwaldes - Meierwaldes.

Innerhalb des Planungsraumes des sTFNP der Gemeinde Rieden sind die folgenden naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete und schutzwürdigen Flächen vorhanden:

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (VBG) „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“
- Lebensraumabgrenzungen und Schwerpunktgebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP), Landkreis Ostallgäu
- Artnachweise des ABSP, Landkreis Ostallgäu
- Flächen der amtlichen Biotopkartierung (BK): Flachland und nachrichtlich übernommene Waldbiotope
- Flächen des amtlichen Ökoflächenkatasters (ÖFK)
- Wander- und Wildtierkorridore (Luchs)
- Geotope, erfasst im Geotopkataster des Landesamtes für Umwelt

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Ostallgäu (Stand 2005) ist der Landkreis durch einen sehr hohen Grünlandanteil geprägt, innerhalb der Lech-Wertach-Ebenen ist dieser jedoch durch einen nennenswerten Ackeranteil im Landkreisweiten Vergleich verringert. Dadurch einhergehend weist dieser Bereich einen unterdurchschnittlichen Anteil an Biotopen, Kleinstrukturen und Waldflächen auf. Die Wälder im Landkreis sind überwiegend von Nadelbäumen dominiert und stellen sich als strukturarme Fichtenforste ohne gegliederte Waldränder und -säume dar, wobei in den letzten Jahren zumindest im Staatsforst verstärkt versucht wird, durch die Einbringung von Laubgehölzen eine gewisse Durchmischung zu erreichen. Das ABSP konstatiert, dass eine Belastung der Ökologie durch die hohe Anzahl an Naherholungs- und Urlaubsgästen in Form von Belastungen von Flora und Fauna durch Freizeitnutzungen im Bereich von Stillgewässern und Mooren und das zeitweise hohe Verkehrsaufkommen entsteht.

Die Wertach, hier Hauptfließgewässer, weist eine starke Verbauung und Stauseen auf. Auch die kleineren Fließgewässer werden als stark anthropogen überprägt und strukturarm beschrieben. Die Talauen weisen ebenfalls kaum noch nennenswerte auetypische Lebensräume auf. Kiesabbaugebiete werden hingegen als bedeutenden Ersatzlebensraum für Amphibien genannt.

Wichtigste Verbundachsen und Räume mit der besten Biotop- und Artausstattung innerhalb oder im näheren Umfeld des Planungsraums sind die Täler der nach Norden fließenden mittleren und kleinen Fließgewässer, die im ABSP zum Teil als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes festgelegt sind. In räumlicher Nähe zum Planungsraum befindet sich davon das Wertachtal, das am westlichen Rand innerhalb des Gemeindegebiets von Rieden liegt. Zudem ist im östlichen Teil des Gemeindegebietes ein weiteres ABSP-Schwerpunktgebiet infolge des Kiesabbaus definiert.

Die Konzentrationsfläche selbst liegt innerhalb des ABSP-Schwerpunktgebietes „Kernvorkommen von Kammmolch und Gelbbauchunke“. Biotopkartierte Bereiche der amtlichen Biotopkartierung Bayern (Flachland und nachrichtlich übernommene Waldbiotope) sind durch die Konzentrationsfläche nicht betroffen. Das südwestlich gelegene Biotop wurde bei der Abgrenzung ausgespart.

Hinsichtlich schutzwürdiger Landschaftsbestandteile bzw. Erholungsflächen, befindet sich die Konzentrationsfläche außerhalb in einiger Entfernung zu Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Die Konzentrationsfläche befindet sich nicht in der Nähe von Wäldern mit Erholungsfunktion, sodass die Erholungsflächen innerhalb der Gemeinde Rieden nicht von der Ausweisung des gegenständlichen sTFNP tangiert werden.

## **9.2 Eingriffe durch Rohstoffabbau**

Rohstoffabbauvorhaben stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Je nach Einzelvorhaben fällt die Eingriffswirkung und -intensität sehr unterschiedlich aus, zudem können im Zuge der Rekultivierung bzw. Renaturierung nach abgeschlossenem Abbau durchaus wertvolle Lebensräume wieder oder neu entstehen.

Die Eingriffswirkungen sind dementsprechend gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu bilanzieren und in der Folge durch geeignete Maßnahmen wo möglich zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Die Festlegungen zu den erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu den konkreten Vorhaben zu treffen.

In Abhängigkeit der vom Abbauvorhaben betroffenen Biotoptypen bzw. -strukturen kann auf Genehmigungsebene die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich werden, in der ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen festzulegen sind.

Bei Berücksichtigung der Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und den artenschutzrechtlichen Gesetzesvorgaben auf Genehmigungsebene kann davon ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche grundsätzlich realisierungsfähig ist.

Durch die Darstellung der Konzentrationsfläche werden künftige Abbauvorhaben an bereits vorbelasteten bzw. hierfür vorgesehenen Standorten gebündelt. Eingriffe im übrigen Natur- und Landschaftsraum werden damit vermieden.

## **10 Wald**

Die Konzentrationsfläche befindet sich innerhalb von Waldflächen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Bereiche, die gemäß Waldfunktionsplan der Region Ostallgäu als Wald ohne besondere Funktionalität gekennzeichnet sind. Der Wald weist bereits Sturm- und weitere Schäden auf, die forstwirtschaftlicher Nutzung ist dadurch bereits eingeschränkt.

Bei einem Eingriff in den Wald außerhalb der bereits genehmigten Abbauflächen wird eine Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 BayWaldG erforderlich. Die waldrechtlichen Belange und



ggf. zu leistender Waldersatz sind im Genehmigungsverfahren bei künftigen Abbauvorhaben zu regeln.

## **11 Landwirtschaft**

Das Gemeindegebiet Rieden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gemäß Bodenschätzung bestehen im Gemeindegebiet Böden der Ertragsfähigkeit Zustandsstufen I (im Zentralbereich) und II (im Westen, Osten und Süden), größere Flächen von Böden der Zustandsstufe III sind im Gemeindegebiet nicht zu finden. Die Konzentrationsfläche umfasst Waldbereiche, welche in der Bodenschätzung nicht enthalten sind. Aufgrund der räumlichen Nähe kann jedoch auf die Zustandsstufe der bewaldeten Böden durch die umgebenden Zustandsstufen geschlossen werden. Innerhalb der Konzentrationsfläche werden keine Böden der höchsten Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe I) tangiert. Die Böden der Umgebung der Konzentrationsfläche sowie dieser selbst weisen demnach eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit auf. Die Böden der höchsten Ertragsstufen im Planungsraum werden daher auch bei Ausweisung einer Konzentrationsfläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht durch den Rohstoffabbau entzogen. Aufgrund der Lage der Konzentrationsfläche innerhalb eines Waldbestandes, werden der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche keine Flächen entzogen.

## **12 Bodenschutz**

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mit der Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau wird keine Bodenversiegelung vorbereitet, bei Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Flächen sind Eingriffe in den Boden jedoch unvermeidlich.

Durch die Konzentrationsfläche im Bereich bereits bestehender Abbauflächen wird der Rohstoffabbau in der Gemeinde räumlich auf Flächen konzentriert, die bereits einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Damit werden flächenhafte Eingriffe in den Boden in bisher unbelasteten Bereichen des Planungsraums vermieden.

Trockenabbaustellen werden in der Regel nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert. Durch geeignete Maßnahmen kann der abgeschobene Oberboden nach sachgerechter Zwischenlagerung im Zuge der Rekultivierung wieder aufgebracht werden und steht somit wieder als Pflanzensubstrat zur Verfügung.

Bis zur tatsächlichen Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsfläche können die Flächen uneingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden.

## **13 Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft**

Der Planungsraum beinhaltet oder berührt keine Trinkwasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Jengen“ befindet sich ca. 700 m nordöstlich der Gemeindegrenze Rieden innerhalb der Gemarkungen Beckstetten sowie Keterschwang der Nachbargemeinden Jengen bzw. Germaringen.

Bei den bestehenden Abbaustellen angrenzend an die Konzentrationsfläche handelt es sich gänzlich um genehmigte Abbauvorhaben im Trockenabbauverfahren. Dementsprechend ist bei der künftigen Realisierung von Abbauvorhaben auch im Erweiterungsbereich

innerhalb der Konzentrationsfläche davon auszugehen, dass kein Eingriff in den Grundwasserkörper erfolgt.

Ein Eingriff in das Vorranggebiet für die Wasserversorgung, welches in der Teilfortschreibung des Regionalplans im Herbst 2021 im Entwurf ausliegt und damit ein in Aufstellung befindliches Ziel darstellt, welches gemäß ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist, erfolgt nicht.

Oberirdische Fließgewässer sind im näheren Umfeld der Konzentrationsfläche vorhanden. Hier verläuft westlich der Bahnlinie ein sporadisch wasserführender Entwässerungsgraben. Bei Einhaltung der nötigen Sicherheitsabstände erfolgt hier keine Beeinträchtigung; weder durch das Abbauvorhaben noch durch Transportverkehr.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entlang der Wertach tangiert die Konzentrationsfläche nicht.

## **14 Erschließung/Ver- und Entsorgung**

Die Verkehrserschließung der Konzentrationsfläche ist über bestehende befestigte Wirtschaftswege mit Anbindung an das höherrangige Straßennetz bzw. über die direkte Anbindung an das höherrangige Straßennetz gesichert.

Bei der Konzentrationsfläche besteht über die Ketterschwanger Straße eine direkte Anbindung an die OAL 15 ohne Durchfahrung von Siedlungsgebieten gegeben. Im weiteren Verlauf zur Anbindung an Staats-/Bundesstraßen ist die Durchfahrung von Siedlungsbereichen jedoch nicht zu vermeiden, da die genannte Kreisstraße unvermeidbar durch die nächstgelegenen Orte führt.

In Hinblick auf bestehende Leitungsnetze sind die Schutzbestimmungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu beachten.

## **15 Bodendenkmalschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine konkreten Anhaltspunkte für Bodendenkmale im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsfläche bekannt.

Die Konzentrationsfläche befindet sich in ausreichender Entfernung zu den nächstgelegenen Bodendenkmalen. Im Nordwesten, unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Jengen, befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung das Bodendenkmal „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Status: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert). Im Südosten auf Untergermaringer Gemarkung, außerhalb des Gemeindegebietes von Rieden, in ca. 1,4 km Entfernung zur Konzentrationsfläche befindet sich ein weiteres Bodendenkmal „Siedlung der römischen Kaiserzeit“ (Status: Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert). Die Beeinträchtigung durch ein Abbauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Sollten beim Rohstoffabbau dennoch Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Ostallgäu als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.



Gemäß Artikel 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden können. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die Lage der Bodendenkmäler und Vermutungsflächen im Planungsraum ist nachrichtlich im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt.

## **16 Umweltbericht**

### **16.1 Einleitung**

#### **16.1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitplanung beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (sachlicher Teilflächennutzungsplan).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

#### **16.1.2 Kurzdarstellung der Planung**

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus (Kies; im Folgenden nur als „Rohstoffabbau“ bezeichnet) im Bereich der Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal stellt die Gemeinde Rieden einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung einer Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau auf. Dem Plan liegt eine Raumanalyse zugrunde, um dem räumlichen Zusammenhang des Naturraums im Gebiet der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Künftige Abbauvorhaben im Gemeindegebiete von Rieden sollen dadurch auf diese Flächen räumlich konzentriert werden. Die Flächenausweisung steht einem Rohstoffabbau an anderer Stelle entgegen. Die Zulässigkeit von Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsfläche obliegt den Genehmigungsverfahren konkreter Vorhaben.

Es wird insgesamt eine Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau im Gemeindegebiet Rieden ausgewiesen. Inhalte und Ziele der Planung sind detailliert in den vorangegangenen Kapiteln der Begründung der Bauleitplanung erläutert.

Im Umweltbericht wird grundsätzlich der gesamte Planungsraum untersucht, wobei aufgrund der punktuellen Ausweisung der Konzentrationsfläche im Nordosten der Gemeinde der Fokus auf der Konzentrationsfläche sowie deren näherer Umgebung liegt.

### **16.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung**

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzliche Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung verschiedene Fachgesetze zu beachten, z. B. Naturschutzgesetze, Waldgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz oder Denkmalschutzgesetz. Wesentliche Ziele dieser rechtlichen Grundlagen und deren Berücksichtigung sind in den folgenden Kapiteln der Begründung der Bauleitplanung dargestellt: „Immissionsschutz“, „Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz“, „Wald“, „Landwirtschaft“, „Bodenschutz“, „Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft“, „Bodendenkmalschutz“.

Neben den fachgesetzlichen Grundlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Die wesentlichen die Planung betreffenden Ziele des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplanes Allgäu sind im Kapitel „Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ der Begründung dargestellt.

## **16.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Durch die vorliegende Planung werden im Bereich Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal insgesamt eine Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau ausgewiesen. Nachfolgend ist das Basisszenario für den Bereich der Konzentrationsfläche schutzgutbezogen beschrieben.

### **Schutzgut Mensch**

Es bestehen weder innerhalb des Wirkradius der bereits abgebauten Flächen im Anschluss an die Konzentrationsfläche noch im Wirkradius der Konzentrationsfläche selbst Wohnnutzungen.

Schallimmissionsvorbelastungen innerhalb der Konzentrationsfläche ergeben sich weitgehend aus der angrenzenden Bahnlinie und der Ortsverbindungsstraße sowie der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Vorbelastungen bzgl. Transportverkehr bestehen bei der Konzentrationsfläche, da für die Erschließung der bestehenden Abbaustellen auf der Nachbargemarkung Siedlungsgebiete tangiert werden.

Schutzwürdige Erholungsflächen werden beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Konzentrationsfläche weist hinsichtlich der Biotoptypenausstattung forstwirtschaftliche Nutzflächen vor. Die bestehenden Abbaubereiche sind bereits vollständig rekultiviert. Auf den zum bestehenden Abbau angrenzenden Flächen auf Untergermaringer Gemarkung findet noch aktiver Abbau oder Verfülltätigkeit statt.

Hinsichtlich schutzwürdiger Landschaftsbestandteile bzw. Erholungsflächen befinden sich in der näheren Umgebung keine besonders schutzwürdigen Flächen wie z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. Etwa die westliche Hälfte des Gemeindegebietes umfassend besteht das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“ in welchem sich wiederum das etwas kleinräumigere, den westlichen Teil des Stausees Schlingen, die Wertach und deren Ufer- und Auwaldbereiche umfassende Landschaftsschutzgebiet „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ (außerhalb des Gemeindegebietes Rieden) befindet. Das LSG dient gem. Verordnung des Landkreises Unterallgäu in erster Linie dem Schutz der Landschaft und Erholung sowie des Biotopverbundes und des Wasserhaushalts. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu stören, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Die Konzentrationsfläche befindet sich innerhalb des ABSP-Schwerpunktgebietes „Kernvorkommen von Kammmolch und Gelbbauchunke“, welches sich von Steinholz bis südlich Buchloe erstreckt. In dem kleinflächigen Bereich zwischen Ketterschwanger Straße und Bahnlinie befindet sich eine Fläche, welche in der amtlichen bayerischen Biotopkartierung erfasst wurde (Magerrasenränder und Altgrasreste bei der Bahnunterführung Riedener Straße mit dem Hauptbiotoptyp „Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache“). Besondere Artnachweise der Fauna werden nicht genannt.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Was den geologischen Untergrund anbelangt, stehen im Untersuchungsraum hauptsächlich und großflächig pleistozäne Schmelzwasserschotter, im Bereich des Ridmonumentes pleistozäne Flussschotter an. Deren Deckschichten bestehen vorrangig aus Lehmen, mit wechselnden Ton- und Sandanteilen. Im Konzentrationsbereich ist gemäß Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1:25.000) der folgende Bodentyp vorhanden:

- Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)

Der vorhandene Bodentyp und die Bodenart entsprechen den typischen Ausprägungen des Naturraums. Sie lassen grundsätzlich auf gute landwirtschaftliche Standortverhältnisse schließen. Dies wird durch die Einstufung der Bodenschätzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit der Zustandsstufe II (mittlere Ertragsfähigkeit) bestätigt. In den bestehenden Abbaugruben angrenzend an den Konzentrationsbereich wird ebenfalls Kies abgebaut.

### **Schutzgut Wasser**

Innerhalb des Planungsraumes ist nach derzeitigem Stand kein Trink- oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen. Das ehemals bestehende Trinkwasserschutzgebiet, welches im rechtskräftigen FNP dargestellt ist, wurde gem. Aussage der Gemeinde Rieden aufgrund einer erhöhten Nitratbelastung aufgehoben. Die Wasserversorgung der Gemeinde Rieden erfolgt über die Wasserversorgung Kaufbeuren. Der Förderbrunnen besteht weiterhin und wird für die Löschwasserversorgung erhalten.

Entsprechend der Abbauverfahren innerhalb der bestehenden Abbauflächen im Trockenabbau und der vorhandenen Bodenverhältnisse ist von einem hohen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Oberirdische Fließgewässer sind im näheren Umfeld der Konzentrationsfläche nicht vorhanden. Südwestlich der Konzentrationsfläche verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher zum Zeitpunkt der Ortseinsicht Ende Februar 2021 nicht wasserführend war und gem. der vorhandenen Flora entlang des Gewässers auch sonst nur sporadisch wasserführend ist. Dieser ist von der Konzentrationsfläche durch die Ketterschwanger Straße sowie die Bahnlinie getrennt.

Hochwassergefahrenflächen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich allesamt entlang der Wertach.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Die mittlere Jahrestemperatur im Bereich der Riedellandschaft liegt bei ca. 7,5 °C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei ca. 990 mm.

Aufgrund der Ausprägung als bewaldete Flächen besitzt die Konzentrationsfläche eine allgemeine Bedeutung für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiete. Die vorhandene noch aktive Abbaustelle im Bereich der Nachbargemeinde Germaringen müssen hierbei einschränkend berücksichtigt werden.

Die Strömungsrichtung orientiert sich im Plangebiet allgemein an den Reliefstrukturen der kleinen Seitentäler und ist einerseits nach Westen in Richtung Wertachtal sowie zentral nach Norden entlang der Bahnlinie gerichtet.

Die Konzentrationsfläche stellt dabei – über ihre allgemeine Funktion hinaus – keine unmittelbar klimaaktive Fläche als Frischluftlieferant für direkt angrenzende Siedlungsflächen dar.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Die naturräumliche Einheit Talböden von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal innerhalb der Donau-Iller-Lech-Platte ist gekennzeichnet durch flachwellige Riedelrücken des ehemaligen Aufschüttungsgebietes des Iller- und Lechgletschers. Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind meist bewaldet, die Täler ackerbaulich geprägt.

Die südlich der Konzentrationsfläche anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch ihre Tallage gut vom Moränenrücken im zentralen Gemeindebereich einsehbar. Die sich in Süd-Nord-Richtung erstreckende Reiß-Moräne ist als Geotop mit der Nummer 777R019 erfasst. Auf der Moräne befindet sich das Ridmonument, eine 1884 von Gutsbesitzer Rid errichtete Marienkapelle. Der Komplex wird daher als heimatkundlich wie auch touristisch bedeutend eingestuft.

Von den im Norden liegenden Siedlungsgebieten bestehen keine Sichtbeziehungen.

### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine konkreten Anhaltspunkte für Bodendenkmale im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationsfläche bekannt.

Versorgungsleitungen sind im Bereich der Konzentrationsfläche und deren unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Die Waldflächen befinden sich in Staatsbesitz.

### **16.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung**

Ohne Festlegung der Konzentrationsfläche durch den sachlichen Teilflächennutzungsplans blieben die bestehenden Abbauflächen auf ihren aktuellen Genehmigungsstand begrenzt. Die im Bereich der Konzentrationsfläche bestehende forstwirtschaftliche Nutzung bliebe bestehen.

Da über den Regionalplan nur großräumige, raumbedeutsame Abbauvorhaben gelenkt werden, gäbe es weiterhin keine bauleitplanerische Steuerung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Abbauvorhaben. Eine Beschränkung auf bestehende Abbaustellen fände nicht statt.

### **16.4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **Umweltauswirkungen durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche**

Die ausgewiesene Konzentrationsfläche beinhaltet keinen bereits abgeschlossenen Abbau. Die bereits ausgebeuteten Flächen befinden sich außerhalb südlich und südöstlich und werden in der Flächenbilanz dementsprechend nicht als Konzentrationsbereich aufgeführt. Die Bereiche der Konzentrationsfläche werden forstwirtschaftlich genutzt. Bei Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsfläche erfolgt daher ein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft.

Festlegungen zur Art der Nachfolgenutzung der Abbaustellen werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht getroffen. Da es sich um Rohstoffgewinnung im Trockenabbau handelt, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Abbauflächen nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert bzw. renaturiert werden. Nachfolgend ist die schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen dargestellt.

#### **Schutzgut Mensch**

Die Konzentrationsfläche weist zu schützenswerten Nutzungen die erforderlichen Mindestabstände auf. Die Konzentrationsfläche liegt in 820 m Entfernung zum Siedlungsgebiet von Rieden. Im südlichen Bereich der Konzentrationsfläche ist bereits eine schalltechnische Beeinträchtigung durch die Keterschwanger Straße sowie durch die Bahntrasse und bereits bestehenden Abbaustellen im Nachbargemeindegebiet vorhanden. Durch zukünftige Vorhaben in der Konzentrationsfläche ist demnach eine schalltechnische Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen entweder nicht zu erwarten oder kann durch geeignete Maßnahmen ausreichend minimiert werden.

Was den Transportverkehr anbelangt, ergeben sich durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche zusätzliche Fahrtbewegungen, die auch Siedlungsgebiete tangieren. Durch den sukzessiven Abbau mit den resultierenden kleinräumigen Bereichen und damit die begrenzte Menge an Rohstoff werden die zusätzlichen Transporte jedoch auf eine überschaubare Zeitspanne beschränkt bleiben. Im Vergleich zu den bestehenden Beeinträchtigungen ergeben sich keine zusätzlichen neuartigen Beeinträchtigungen, allerdings wird die Zeitspanne der Beeinträchtigungen verlängert.

Insgesamt können die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als gering erheblich bewertet werden.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch künftige Rohstoffabbauvorhaben gehen die vorhandenen Lebensraumstrukturen innerhalb der Konzentrationsfläche verloren. Durch geeignete Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen können nach abgeschlossenem Abbau mindestens gleichwertige Lebensraumverhältnisse wiederhergestellt werden, so dass der Eingriff nur eine temporäre Wirkung entfaltet.

Aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Konzentrationsfläche und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Abbauflächen ist davon auszugehen, dass keine besonders wertvollen Biotopstrukturen und besonders geschützte Arten betroffen sind.

Durch die Darstellung der Konzentrationsfläche werden künftige Abbauvorhaben an bereits vorbelasteten Standorten gebündelt. Eingriffe im bisher unbeeinträchtigten Natur- und Landschaftsraum werden damit vermieden.

Die Ausweisung der Konzentrationsfläche steht dem hier befindlichen Schwerpunktgebiet des ABSP in seinem Charakter nicht entgegen, vielmehr ermöglicht die Abbautätigkeit durch das Bestehen temporärer Biotope während des Abbaus die Möglichkeit der Ausweitung der Habitatstrukturen dieser Lurcharten und kann durch die Wahl der Rekultivierung einen dauerhaften Beitrag zur Biotopvernetzung schaffen. Das unmittelbar an die Konzentrationsfläche angrenzende, zwischen Ketterschwanger Straße und Bahnlinie befindliche Biotop wird aus dem Flächenumgriff der Konzentrationsfläche ausgespart, sodass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Unter Voraussetzung einer an naturschutzfachlichen Zielen ausgerichteten Rekultivierung bzw. Renaturierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering erheblich eingestuft werden.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Durch Rohstoffabbau innerhalb der Konzentrationsfläche wird gewachsener Boden vollständig zerstört, die Bodenfunktionen gehen komplett verloren.

Trockenabbaustellen werden in der Regel nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert. Durch geeignete Maßnahmen kann der abgeschobene Oberboden nach sachgerechter Zwischenlagerung im Zuge der Rekultivierung wieder aufgebracht werden und steht somit wieder als Pflanzensubstrat zur Verfügung.

Durch die Konzentrationsfläche im Bereich bereits bestehender Abbauflächen wird der Rohstoffabbau in den Gemeindegebieten räumlich auf Flächen konzentriert, die bereits einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Damit werden flächenhafte Eingriffe in den Boden in bisher unbelasteten Bereichen des Planungsraums vermieden.

Die möglichst effektive Ausbeutung abbauwürdiger Flächen trägt dazu bei, dass keine neuen Abbauflächen mit u. U. geringerer Abbaumächtigkeit und dadurch größerem Flächenverbrauch erschlossen werden müssen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit mittlerer Erheblichkeit bewertet.



### **Schutzgut Wasser**

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands und Abbauverfahren im Trockenabbau ist eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch künftige Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsfläche nicht zu erwarten. Vorgaben in Hinblick auf zulässiges Verfüllmaterial werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die Konzentrationsfläche befindet sich außerhalb bestehender Trink- und Heilquellenschutzgebiete.

Das Vorranggebiet für die Wasserversorgung, dargestellt im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (liegt aus im Herbst 2021), wird von der Konzentrationsfläche nicht berührt.

Aufgrund der räumlichen Trennung der Konzentrationsfläche im Osten des Gemeindegebietes von der Wertach im Westen des Gemeindegebietes erfahren weder die Retentionsräume noch ein potenzieller Abbau negativen Einfluss auf die Hochwassergefahrenflächen durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insgesamt als unerheblich bewertet werden.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Durch die Realisierung zusätzlicher Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsfläche wird durch den Verlust der natürlichen Vegetationsdecke, d.h. durch Rodung das Kleinklima beeinflusst. Durch die bestehende Abbauflächen ist allerdings eine Vorprägung vorhanden.

Nach abgeschlossenem Abbau und entsprechender Rekultivierung können die Abbauflächen ihre ursprüngliche Klimafunktion wieder erfüllen, der Eingriff wirkt also nur temporär.

Auf die im Plangebiet vorhandenen Kaltluftabflüsse wirken sich zusätzliche Abbauflächen nicht nachteilig aus.

Durch die Abbautätigkeit im Trockenabbau und den Materialtransport kann es vermehrt zu Staubemissionen kommen. Im überwiegenden Teil der Konzentrationsfläche sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Abbaufläche oder der Transportwege liegen. Im äußersten Südwesten befinden sich östlich der Bahntrasse amtliche Biotopkartierung Bayern. Diese können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor Staubimmissionen geschützt werden.

Das Abbau- und Transportvolumen wird sich im Bereich der Konzentrationsfläche trotz sukzessivem Abbaugeschehen erhöhen, sodass hier Staub-Immissionsbelastungen zusätzlich zum angrenzend bestehenden Abbau auf Gemeindegebiet Germaringen zu erwarten sind. Aufgrund der Vorbelastung sowie der Siedlungsfernen Lage sind diese von geringer Erheblichkeit.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können mit geringer Erheblichkeit bewertet werden.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Durch Rohstoffabbau wird die Landschaft durch Einrichtungen und Maschinen des Abbaubetriebs sowie durch Lagerung von Abraum und Abbaumaterial technisch überprägt.

Bei entsprechender Rekultivierung der Abbaustellen sind diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeitlich auf die Dauer der Abbautätigkeit begrenzt. Da in der näheren Umgebung bereits einige Abbauvorhaben bestehen, wird durch einen neuerlichen Abbau innerhalb der Konzentrationsfläche kein als „neu“ empfundenen Landschaftselement erzeugt. Die Konzentrationsfläche wird im Norden von geschlossenen Waldgebieten eingerahmt, sodass keine Sichtverbindung nach Norden besteht. Nach Süden ist die Konzentrationsfläche einsehbar, jedoch sind auch hier Vorbelastungen in Form bestehender Abbauvorhaben in den Nachbargemeindegebieten vorhanden und die Rekultivierungsform der bestehenden Gruben schwächt die Wirkung einer Erweiterungsfläche des Abbaus erheblich ab.

Die Konzentrationsfläche wurde so gewählt, dass die Einsicht vom Ridmonument möglichst geringgehalten wird. Ein erhöhter Erholungswert des Waldes ist aufgrund von Sturm- und weiterer Schäden deutlich eingeschränkt. Der Gehölzbestand auf der bereits rekultivierten bestehenden Abbaufäche südlich angrenzend an den Konzentrationsbereich erzielt gemeinsam mit den bewaldeten Flächen den gewünschten Abschirmeffekt. Eine erhebliche Veränderung des typischen Landschaftsbildes durch eine technisch geprägte Abbaustelle wird so vermieden.

Unter Berücksichtigung einer an das Landschaftsbild angepassten Rekultivierung können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering erheblich bewertet werden.

### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Von der ausgewiesenen Konzentrationsfläche sind keine bekannten Bodendenkmäler betroffen. Sollten beim Rohstoffabbau dennoch Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Ostallgäu als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Die konkreten Abgrenzungen der Konzentrationsfläche sind so gewählt, dass die hochwertigsten Flächen gemäß landwirtschaftlicher Standortkartierung der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Nach abgeschlossenem Abbau und Rekultivierung stehen die Flächen wieder einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zu Verfügung, der Eingriff wirkt also temporär.

Das bereits im Schutzgut Orts- und Landschaftsbild aufgeführte Ridmonument ist eine Marienkapelle auf einem Moränenrücken. Die Lage der Konzentrationsfläche wurde so gewählt, dass eine Beeinträchtigung durch eine technische Überprägung des Landschaftsbildes und damit der Veränderung des Landschaftsbildcharakters und der Beeinträchtigung der kulturellen Funktion des Ridmonuments vermieden wird.

Bei Eingriffen im Bereich bestehender Leitungsnetze sind im Genehmigungsverfahren die entsprechenden Schutzbestimmungen und Auflagen zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter können als unerheblich bewertet werden.



### **Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen**

Aussagen zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Plangenehmigungsverfahren getroffen, da hier konkretere Kenntnisse über die geplanten Nutzungen vorliegen. In der vorbereitenden Bauleitplanung können hierzu noch keine fundierten Aussagen getroffen werden.

## **16.5 Kumulative Auswirkungen**

### **Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)**

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert worden. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung.

Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Einzelwirkungen hinausgehen.

### **Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen**

Zusätzlich zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Bereich der Konzentrationsfläche und derer maßgebender Umgebung sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

## **16.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich**

Die folgenden Maßnahmen sind dienlich, um planungsbedingte Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Eine Konkretisierung und ggf. einzelfallangepasste Erweiterung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Plangenehmigung.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau in ausreichendem Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen</li> <li>• Begrenzung der Flächengröße der Erweiterungsflächen, um die Dauer des Transportverkehrs zu limitieren</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Neuausweisung von Konzentrationsflächen im Bereich schutzwürdiger Gebiete</li> <li>• Konzentration von Abbaustellen auf Standorte mit Vorbelastung</li> <li>• Rekultivierung/Renaturierung der Abbaustellen mit naturschutzfachlicher Zielrichtung</li> </ul>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimale Ausnutzung bestehender Abbaustellen, um Neuausweisungen zu vermeiden</li> <li>• Zwischenlagerung von Oberboden und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederverfüllung nur mit zugelassenem Verfüllmaterial (gem. Genehmigungsbescheid)</li> <li>• Einhalten von Sicherheitsabständen zu Oberflächengewässern</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellen der ursprünglichen Klimafunktion durch geeignete Rekultivierung</li> </ul>
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzentration von Abbaustellen auf Standorte mit Vorbelastung</li> <li>• Rekultivierung der Abbaustellen unter Berücksichtigung des bestehenden Landschaftsbildes</li> <li>• Auswahl der Lage unter Berücksichtigung der Sichtbeziehung zur Marienkapelle</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen für land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung nach abgeschlossenem Abbau</li> </ul>

### **Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung**

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild müssen, sofern sie nicht vermeidbar oder minimierbar sind, ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Größenordnung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs lässt sich erst im Rahmen der konkreten Abbauplanung im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Rohstoffabbauvorhaben bestimmen. Ausgleichsflächen sollen vorrangig innerhalb der jeweiligen Plangebiete der Vorha-

ben vorgesehen werden. Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen zur Nachfolgenutzung des Rohstoffabbaus können in der Regel als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

### **16.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Standortwahl und Abgrenzung der ausgewiesenen Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau erfolgte auf Grundlage einer Raumanalyse für den Planungsraum im Gemeindegebiet Rieden (siehe Anlage zur Begründung).

Im Rahmen der Raumanalyse wurde der gesamte Planungsraum anhand von Ausschluss- und Restriktions- sowie Gunst-Faktoren analysiert, und Gunsträume wurden ermittelt. Darauf aufbauend wurde in einem planerischen Abwägungsprozess der Gemeinde Rieden die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau in der gewählten Abgrenzung für die Darstellung in den sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewählt.

Bei den Ausschluss- und Restriktions-Faktoren wurden umweltrelevante Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen berücksichtigt. Bei der endgültigen Flächenabgrenzung wurde u.a. der Flächenbedarf berücksichtigt. Es kann daher konstatiert werden, dass sich im Planungsraum keine anderweitigen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen befinden, die mit deutlich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wären.

### **16.8 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind**

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen innerhalb der Konzentrationsfläche und derer Umgebung nicht zu erwarten.

### **16.9 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ.

Kenntnisse zu den geologischen und naturschutzfachlich relevanten Verhältnissen im Planungsraum basieren auf Übersichtskarten und Überblicksdarstellungen sowie den öffentlich zugänglichen Datenerhebungen des Landesamtes für Umwelt.

Aufgrund des Betrachtungsmaßstabes der vorbereitenden Bauleitplanung liegen der Umweltprüfung keine fachlichen Untersuchungen zu verschiedenen Umweltbelangen zugrunde. Detaillierte Untersuchungen zur konkreten Ermittlung einzelfallbezogener Umweltauswirkungen und Festlegung von detaillierten Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei Bedarf auf Genehmigungsebene durchzuführen.

### **16.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Monitoringmaßnahmen sollen die Überwachung von erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden, um den Ge-

meinden die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei den Gemeinden.

Da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat er keine unmittelbaren Auswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können. Monitoringmaßnahmen sind erst sinnvoll, wenn ein Abbauvorhaben tatsächlich durchgeführt wird. Festlegungen sind daher im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu treffen.

### 16.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Rieden wird eine Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau (Kies) im Gemeindegebiet Riedens dargestellt.

Ziel ist es, künftige Abbauvorhaben zu steuern, räumlich zu konzentrieren und in Bereichen außerhalb der Konzentrationsfläche auszuschließen. Hierzu wird insgesamt eine Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter inkl. Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden und Fläche	mittel
Wasser	unerheblich
Klima/Luft	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Sach- und Kulturgüter	unerheblich

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der weiterführenden Planungsebenen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

## 17 Planungsalternativen

Die Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes (sTFNP) der Gemeinde Rieden dient dazu die Entwicklung des Rohstoffabbaus im Gemeindegebiet zu steuern. Dazu sollen die potenziellen Rohstoffabbauflächen auf einen möglichst konfliktarmen Standort konzentriert und planungsrechtlich in der vorbereitenden Bauleitplanung verankert werden.

Zu diesem Zwecke wird eine Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau dargestellt. Lage und Abgrenzung der Konzentrationsfläche resultiert aus einer Raumanalyse, die sich auf den gesamten Planungsraum des sTFNP erstreckt. Die Raumanalyse berücksichtigt die zum Rohstoffabbau konkurrierenden Nutzungen an den Raum und analysiert Ausschluss- und Restriktions-Faktoren sowie Gunst-Faktoren, um im Ergebnis Eignungsflächen bzw. Standorte auszuweisen, an denen Rohstoffabbau unter möglichst günstigen und konfliktarmen Bedingungen stattfinden kann.

Die mehrstufige Raumanalyse stellt somit die Grundlage für die positive Standortzuweisung des Rohstoffabbaus innerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche dar und liefert gleichzeitig die erforderlichen Gründe, die es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Rohstoffabbau freizuhalten (Betroffenheit durch Ausschluss- oder Restriktions-Faktoren).

Es stehen damit im Planungsraum der Gemeinde Rieden keine Standorte für Rohstoffabbau zur Verfügung die entsprechend der in der Raumanalyse zu Grunde gelegten Kriterien besser geeignet wären als der als Konzentrationsfläche dargestellte Standort.

## 18 Planungsstatistik

Die folgende Aufstellung gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Größenordnung der Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau im Planungsraum des sachlichen Teilflächennutzungsplans (sTFNP). Die Potenzialfläche stellt das Gebiet innerhalb des Planungsraum dar, das gemäß der zugrundeliegenden Raumanalyse nicht von Ausschluss-Faktoren betroffen ist und damit nicht von vornherein als möglicher Standort für den Rohstoffabbau ausscheidet.

### Gemeinde Rieden

Planungsraum sTFNP (gesamtes Gemeindegebiet)	840 ha
Potenzialfläche (nicht von Ausschluss-Faktoren betroffen)	426 ha
Bereits genehmigte Abbaufäche	2,2 ha
Konzentrationsfläche Rohstoffabbau	9,6 ha

Aus diesen Daten lassen sich die folgenden Verhältnswerte ableiten:

- 1) Anteil der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau im gesamten Planungsraum: hier wird die Konzentrationsfläche ins Verhältnis zum gesamten Planungsraum gesetzt.
- 2) Anteil der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau im Verhältnis zu Potenzialflächen im Gemeindegebiet: hier wird die Konzentrationsfläche ins Verhältnis gesetzt zu den Flächen im Planungsraum, die nicht der Ausschluss-Faktoren (harte Tabukriterien) unterliegen
- 3) Anteil der Konzentrationsfläche im Verhältnis zu gering restringierten Potenzialflächen im Planungsraum: hier wird die Konzentrationsfläche ins Verhältnis gesetzt zu den Flächen im Planungsraum, die nicht von Ausschluss-Faktoren betroffen sind und mit weniger als 3 Analysepunkte in der Raumanalyse restringiert wurden.

Gemeinde	KF Rohstoffabbau/ Planungsraum (1)	KF Rohstoffabbau/ Potenzialfläche (2)	KF Rohstoffabbau/ Potenzialfläche (≤ 3 Analysepunkte) (3)
Rieden	1,1%	2,3%	3,0%

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau (Erweiterungsfläche ohne die ehemalige, bereits rekultivierte Abbaustelle) nimmt im Planungsraum des sTFNP Rieden einen Anteil von 1,1% ein.

Wenn die Konzentrationsfläche zu den Potenzialflächen (Flächen ohne harte Tabu-Kriterien) in Bezug gesetzt wird, zeigt sich ein Anteil von 2,3%. Bezogen auf für Rohstoffabbau geeignete Potenzialflächen stehen mit der Konzentrationsfläche 3,0 % des Gemeindegebietes für den bereits erfolgten oder zukünftigen Rohstoffabbau zur Verfügung.

Zusätzlich muss an dieser Stelle auch auf die historische Rohstoffgewinnung im Gemeindegebiet hingewiesen werden, welche an dieser Stelle nicht berücksichtigt ist. Dabei handelt es sich um kleinere Abbaue, welche bereits vor langer Zeit ausgebeutet wurden, und mittlerweile überwiegend bereits der zweiten Nachfolgenutzung (z.B. in Form von Bebauung, Parkplatz, etc.) zugeführt wurden.

Es kann insgesamt konstatiert werden, dass mit der Darstellung einer Konzentrationsfläche in der abgegrenzten Größenordnung dem Rohstoffabbau im Planungsraum des sTFNP der Gemeinde Rieden mit einem Anteil von insgesamt 2,3 % an der Gesamtpotenzialfläche (3,0 % an der geeigneten Potenzialfläche) substanziell Raum gegeben wird.

## 19 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Marktoberdorf
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Kaufbeuren
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Kaufbeuren
- 5 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- 6 Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- 7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 8 bayernets GmbH, München
- 9 Bezirk Schwaben, Fischereibeauftragter
- 10 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf
- 11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 12 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, München
- 13 Deutsche Telekom AG, TI Niederlassung Südwest, Ulm
- 14 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 15 Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Niederlassung München
- 16 Elektrizitätswerke Reutte AG, Füssen
- 17 EVO / AÜW / Allgäu Netz GmbH, Kempten
- 18 Gemeinde Germaringen
- 19 Gemeinde Jengen
- 20 Gemeinde Pforzen

- 21 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 22 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg
- 23 Kreishandwerkerschaft Ostallgäu, Kaufbeuren
- 24 Kreisheimatpfleger Landkreis Ostallgäu
- 25 Landratsamt Ostallgäu – Bauplanungsrecht
- 26 Landratsamt Ostallgäu – Kommunale Abfallwirtschaft
- 27 Landratsamt Ostallgäu – Kommunales Bauamt
- 28 Landratsamt Ostallgäu – Unt. Bodenschutz
- 29 Landratsamt Ostallgäu – Unt. Immissionsschutz
- 30 Landratsamt Ostallgäu – Unt. Naturschutz
- 31 Landratsamt Ostallgäu – Unt. Wasserrecht
- 32 Landratsamt Ostallgäu – Brandschutzdienststelle
- 33 Lech Elektrizitätswerke AG, Buchloe
- 34 Lechwerke AG, Augsburg
- 35 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 36 Regionaler Planungsverband, Region Allgäu, Kaufbeuren
- 37 schwaben netz gmbh, Kaufbeuren
- 38 Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau
- 39 Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren
- 40 Stadt Bad Wörishofen
- 41 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 42 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, München
- 43 Wasserwirtschaftsamt Kempten

## **20 Anlagen**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan (sTFNP) „Rohstoffabbau (Kies)“, Gemeinde Rieden – Raumanalyse vom 22. September 2021

## **21 Bestandteile des sachlichen Teilflächennutzungsplans**

Entwurf Planzeichnung vom 4. April 2022

Entwurf Begründung mit Umweltbericht vom 4. April 2022

## **22 Verfasser**

Team Regionalplanung/Landschaftsplanung

Krumbach, 4. April 2022

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

M. Sc. Verena Maurer

Rieden, den .....

.....  
*Unterschrift Erste Bürgermeisterin*